

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8, „Am Mühlenberg“, 1. Änderung, Gemeinde Elsdorf

Aufstellungsbeschluss nach §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Elsdorf hat in seiner Sitzung am **18.09.2018** die **Aufstellung** des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Mühlenberg“, 1. Änderung, beschlossen.

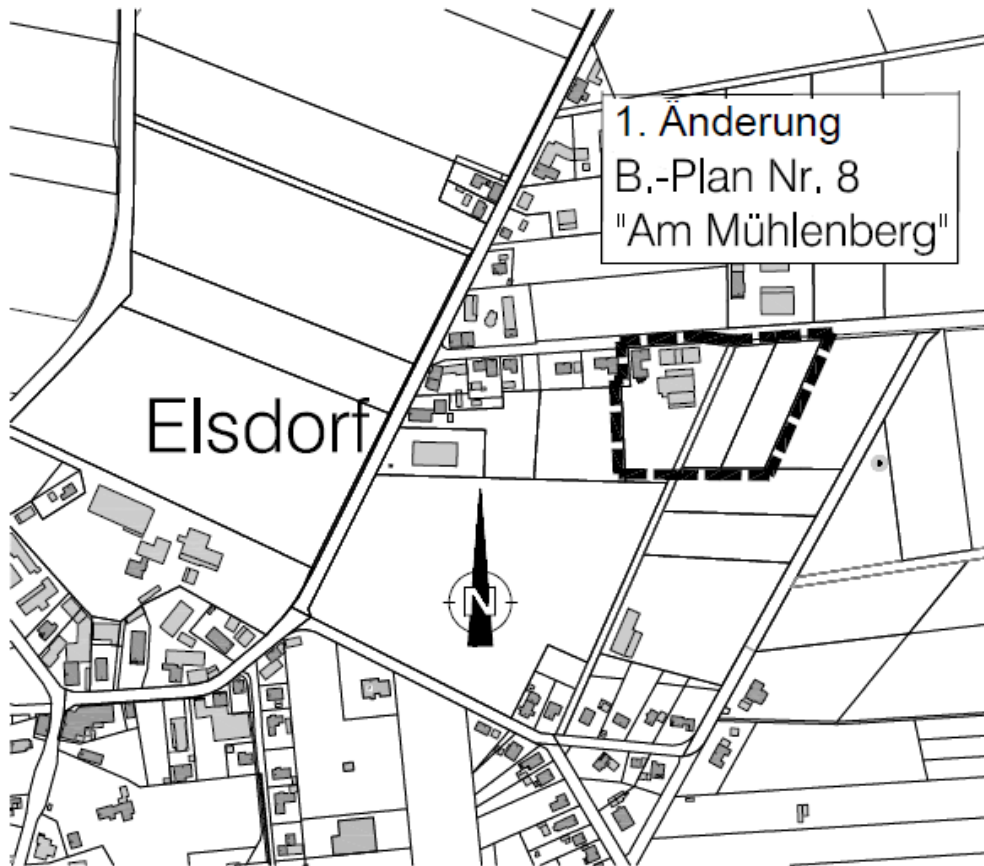
Es wurde weiterhin beschlossen, das Verfahren nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB durchzuführen und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Elsdorf vom 18.09.2018 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Mühlenberg“, 1. Änderung, und die öffentliche Auslegung hiermit **öffentlich bekannt gemacht**.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Mühlenberg“, 1. Änderung, soll aufgrund der betrieblichen Entwicklung und der Anpassung an den Strukturwandel und der damit verbundenen Logistik die Grundflächenzahl als Maß der baulichen Nutzung von 0,6 auf 0,8 angehoben werden. Hiermit wird der Belang der örtlich gebundenen Bauwirtschaft gemäß den aktuell erkennbaren Bedingungen Rechnung getragen.

Die Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Mühlenberg“, 1. Änderung, ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen:



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Mühlberg“, 1. Änderung, mit der Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.09.2019 bis einschließlich 15.10.2019

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 104, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung stehen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Zeven (auf der Startseite www.zeven.de unter **Rathaus** → **Verwaltung** → **Bauleitplanung** → **Bebauungspläne**) zur Verfügung.

Elsdorf, den 27.08.2019

Gemeinde Elsdorf
Der Gemeindedirektor